

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr.1 JuSchG hat die Bundesprüfstelle das Computerspiel "**Far Cry (engl.)**" auf Inhaltsgleichheit mit dem durch Entscheidung Nr. 6602 (V) vom 08.03.2004, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 31.3.2004, indizierten Computerspiel "**Far Cry (Demo)**" geprüft und dabei festgestellt:

Das zur Prüfung vorgelegte Spiel ist

inhaltsgleich

mit dem durch Entscheidung 6602 (V) vom 08.03.2004 indizierten Computerspiel "**Far Cry (Demo)**".

„Da auf der deutschen Vollfassung mit EAN Code 3 307210 4651, die sich zurzeit im Handel befindet, die englische Version in vollem Umfang abrufbar ist, beziehen sich die Indizierungsfolgen auch auf die Deutsche Fassung mit EAN Code 3 307210 4651, die sich zurzeit im Handel befindet.“

G r ü n d e

In ihrer Indizierungsentscheidung hat die Bundesprüfstelle festgestellt, die "Far Cry"-Demo sei aufgrund ihrer gewalttätigen, verrohenden Inhalte geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden

Die englische Vollversion des Spiels "Far Cry" enthält das in der indizierten Demo präsentierte Level namens "Fort" in nahezu unveränderter Form. Lediglich einige wenige für die Indizierung vollkommen irrelevante Spielelemente wie z.B. die Farbe des Gummibootes, mit der der Protagonist zum Ort der Handlung gelangt, oder der Text des Funkspruchs, der in die Handlung des Levels einweist, unterscheiden sich von einander.

Im übrigen sind die Levels identisch.

Somit wird festgestellt, dass „Far Cry (engl.)“ inhaltsgleich mit der indizierten "Far Cry"-Demo ist.

Da auf der deutschen Vollversion die englische Version in vollem Umfang enthalten ist, beziehen sich die Indizierungsfolgen auch auf die deutsche Version. Diese Version trägt das Kennzeichen der Obersten Landesjugendbehörden „Keine Jugendfreigabe“. Die Obersten Landesjugendbehörden machen darauf aufmerksam, dass das von der USK gekennzeichnete Spielprogramm nicht mit dem auf dem im Handel angebotenen Bildträger identisch ist. Es handelt sich bei dem in Rede stehenden Bildträger und Spielprogramm somit um ein nicht gekennzeichnetes Produkt.

Das durch Entscheidung Nr. 6602 (V) vom 08.03.2004, bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 63 vom 31.3.2004, indizierte Computerspiel "Far Cry (Demo)" ist Bestandteil dieser Entscheidung. Auf diese wird Bezug genommen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst eine Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle herbeizuführen. Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.



Gebührenerhebung

§ 21 Abs. 10 JuSchG (eingeführt durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004, in Kraft getreten am 01.01.2004, BGBl. I Nr. 68 vom 31.12.2003, S. 3076 (3078)):

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien kann ab dem 01. Januar 2004 für Verfahren, die auf Antrag der in § 21 Abs. 7 JuSchG genannten Personen eingeleitet werden und die auf die Entscheidung gerichtet sind, dass ein Medium

1. nicht mit einem bereits in die Liste aufgenommenen Medium ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist oder
2. aus der Liste für jugendgefährdende Medien zu streichen ist

Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze näher zu bestimmen. Das Verwaltungskostengesetz findet Anwendung.

Da eine Gebührenverordnung bisher noch nicht erlassen wurde, bleibt die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.